

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.—, für das
Ausland M. 8.—, durch die Post
oder den Buchhandel M. 20.—
pro Kalenderjahr.
Ausgabe jeden Freitag.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

Inserate

30 Pfennige für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 40 Pfennige,
im Reklameteil M. 1.— für
die zweigespaltene 105 mm
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

- Was muß der Handelsgärtner von der Privatangestellten-Versicherung wissen? Außenstände nachsehen! Der Verjährungstermin naht!
- Die Feststellungen des Kgl. Preuß. Statistischen Landesamts über den feldmäßigen Gemüsebau in der Provinz Brandenburg.
- Die Kultur der Bouvardien.
- Eine neue englische Klassifikation der Chrysanthem.
- Elniges über den Gemüsebau in Holland.
- Mißstand im Gärtnereigewerbe.
- Der deutsche Gartenbauhandel im August 1912.
- Volkswirtschaft, Rechtspflege, Handel, Verkehr, Zollwesen, Vereine und Versammlungen, Ausstellungen, Kultur, Kulturstand und Ernte, Mitteilungen über Konkurrenz, Fragekasten für Praxis und Wissenschaft, für Pflanzenkrankheiten, Bücherschau usw.

Was muß der Handelsgärtner von der Privatangestellten - Versicherung wissen?

1. Wer ist versicherungspflichtig? a) Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Hierher gehören: Gartendirektoren, Garteninspektoren, Geschäftsführer, Obergärtner, Privatgärtner; b) Handlungsgehilfen, die in größeren gärtnerischen Betrieben als Buchhalter, Kassierer, als Verkäufer in Blumenläden beschäftigt sind, Filialleiter usw., Lehrer in Gartenbauschulen, Wanderlehrer für Obstbau usw., soweit sie Privatangestellte sind.

2. Unter welcher Voraussetzung sind sie versicherungspflichtig? a) Daß sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Lehrlinge sind nicht versicherungspflichtig. b) Daß sie nicht etwa schon berufsunfähig sind. c) Daß sie gegen Entgelt tätig sind. Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge (Kost und Wohnung), Provisionen, Weihnachtsgratifikationen, die vertragsmäßig zu gewähren sind. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, welche die untere Verwaltungsbehörde festsetzt. Wer nur freien Unterhalt bekommt, ist nicht versicherungspflichtig. d) Daß der Jahresarbeitsverdienst 5000 M. nicht übersteigt. Ausnahmsweise dürfen sich im Laufe des Jahres 1913 auch solche Personen freiwillig versichern, die bis unter 10000 M. Jahresarbeitsverdienst haben, wenn sie in den letzten vier Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, also vom 1. Januar 1909 bis 1. Januar 1913 eine versicherungspflichtige Beschäftigung in mindestens 30 Kalendermonaten ausgeübt haben.

3. Kann sich auch ein selbständiger Handelsgärtner versichern? Ja, jedoch ebenfalls nur in der eben erwähnten Frist und wenn er in seinem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigt, und ebenfalls in mindestens 30 Kalendermonaten eine Beschäftigung in gehobener Stellung ausgeübt hat.

4. Sind Ehegatten versicherungspflichtig? Nein. Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht.

5. Wer kann von der Versicherung auf Antrag befreit werden? a) Wer am 1. Januar 1913...

Prämienreserven ist bis zum 1. Januar 1916, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung zulässig. b) Wer zu einer Ersatzkasse gehört, die vom Bundesrat als solche anerkannt ist. c) Wer in einer Lebensversicherung ist. Der Versicherungsvertrag muß vor dem 5. Dezember 1911 geschlossen gewesen sein. Die Versicherungsprämie muß mindestens dem auf den Versicherten einer staatlichen Versicherung entfallenden Beitrag gleichkommen. Bis 1. Januar 1913 kann das noch durch „Nachversicherungen“ geschehen. In der ersten Aufnahmekarte ist der Antrag auf Befreiung zu stellen. Der Arbeitgeber muß aber auch, wenn Befreiung eintritt, seinen Beitrag an die Reichsversicherungsanstalt zahlen, wofür dem Angestellten die Hälfte der gesetzlichen Leistungen gewährt wird.

6. Wie wird es, wenn jemand aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet? Dann kann die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden, wenn wenigstens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt sind. Sind 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann sich der Versicherte die Anwartschaft erhalten, wenn er nur 3 M. Anerkennungsgebühr jährlich zahlt. In gleicher Weise kann bei einem Aufenthalt im Ausland die Versicherung fortgesetzt werden.

7. Wie hoch sind die Beiträge? Es werden 9 Gehaltsklassen gebildet: A bis 550 M., B bis 850, C bis 1150, D bis 1500, E bis 2000 M., F bis 2500, G bis 3000, H bis 4000 und J bis 5000 M. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahre kann sich jeder auch in einer höheren Gehaltsklasse versichern. Sinkt er in eine niedrigere Gehaltsklasse zurück und hat er in der höheren schon sechs Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er in seiner bisherigen Gehaltsklasse bleiben, wird natürlich in beiden Fällen dem Arbeitgeber die Differenz auf dessen Hälfte zu erstatten haben.

Eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung ist höchstens in der Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt.

8. Wer bezahlt die Beiträge? Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je zur Hälfte.

9. Wie werden die Beiträge entrichtet? Für jeden Kalendermonat hat der Arbeitgeber den Beitrag spätestens bis zum 15. des folgenden Monats an die Beitragsstelle portofrei abzuführen und bei der ersten Beitragsleistung auf bestimmtem Formular eine Uebersicht über die fälligen Beiträge zu geben. Als Quittung werden Marken ausgehändigt, die sofort in die Versicherungskarte des Angestellten einzukleben und zu entwerten sind.

Wenn der Versicherte während des Monats bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt wird, oder die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat über voll stattfindet, hat der Arbeitgeber je 8% des für die Beschäftigung gezahlten Entgeltes zu zahlen und die entsprechenden Marken zu verwenden.

Um die Sache zu erleichtern, werden Postschecks, sogenannte „Angestelltenschecks“ eingeführt, durch welche

*) Die obere Ziffer = Witwenrente, die unteren = Rente für eine Halbwaise und Vollwaise.

ihnen Verjährungsfristen, welche im Geschäftsverkehr für